

H Verfassungsbeschwerde

Sind die ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, gibt es nur noch die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Da es gegen eine Eil-Entscheidung auf dem Gebiet des Asylrechtes keine Beschwerde gibt, kann auch gegen einen negativen 80-V-er-Beschluss des Verwaltungsgerichtes eine Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Obwohl eine anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, ist sie dringend zu empfehlen. Da mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung meist auch die Ausreisefrist zu laufen begonnen hat, bedarf es oft parallel zur Verfassungsbeschwerde noch eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht. Meist sind die Ausländerbehörden – wenn überhaupt – nur bereit, die Vollziehung der Abschiebung auszusetzen, wenn ein solcher Eilantrag gestellt wurde. Damit die Verfassungsbeschwerde nicht ins Leere geht, weil der Flüchtling bereits abgeschoben wurde, sollte unbedingt mit der Ausländerbehörde vorher Kontakt aufgenommen werden, die Einreichung der Verfassungsbeschwerde mitgeteilt, wenn nicht gar in Kopie übermittelt werden und geregelt werden, ob und dass von einer Vollziehung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgesehen wird. Ist das Ausländeramt hierzu nicht bereit, muss hierauf im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen werden und gegebenenfalls durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bundesverfassungsgericht versucht werden, die drohende Abschiebung zu verhindern.

Die Verfassungsbeschwerde muss binnen einer Notfrist von einem Monat (gerechnet ab Zustellung der kritisierten Entscheidung) beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingegangen sein. Da jedoch schon vorher die Abschiebung droht, kann diese Frist oftmals nicht ausgeschöpft werden.

Zu beachten ist auch, dass die Verfassungsbeschwerde nur zulässig ist, wenn der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Dies verlangt nicht nur die Einlegung beispielsweise eines Antrags auf Zulassung der Berufung bzw. eine Beschwerde auf Zulassung der Revision, sondern unter Umständen auch – bei einer Verfassungsbeschwerde in einem Eilverfahren – die Einlegung des Antrags nach § 80 VII VwGO (also eines Antrags auf Änderung eines vorangegangenen negativen Beschlusses nach § 80 V VwGO beim selben Gericht). Wurde die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt oder ein sonstiger offenkundiger Fehler, ist gegebenenfalls zuvor ein Abhilfeverfahren beim Ausgangsgericht durchzuführen.

Die Verfassungsbeschwerde ist (ebenso wie der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht) kein ordentliches Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Sie ist nur zulässig und Erfolg versprechend, wenn ein Verfassungsverstoß vorliegt und ein schwerwiegender Nachteil droht. Bei Missbrauchsfällen kann das Bundesverfassungsgericht sogar eine Strafgebühr gegen den Beschwerdeführer verhängen. Einfache Rechts- und Verfahrensfehler rechtfertigen nicht die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Auch wenn nicht verkannt wird, dass die Abgrenzung gerade im Bereich des Asylrechtes sehr schwierig ist, weil hier sehr oft einfache

Rechtsverstöße unmittelbar die Grundrechte des Asylgrundrechtes, auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit tangieren, sollte stets sorgfältig und kritisch geprüft werden, ob die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Der inflationäre Gebrauch von derartigen außerordentlichen Rechtsmitteln hat nämlich nur den Effekt, diese zu entwerten: Beim Bundesverfassungsgericht könnte ein Ermüdungseffekt auftreten und bei den Ausländerbehörden tritt mit Sicherheit die Wirkung ein, dass die Einlegung von Verfassungsbeschwerden nicht mehr ernst genommen wird.

Ich habe den Eindruck, dass beim Bundesverfassungsgericht – seit der Änderung des Asylgrundrechtes des Art. 16 II GG a. F. – engere Maßstäbe als früher angelegt werden. Das Bundesverfassungsgericht wehrt sich dagegen, in die Rolle einer letzten Instanz gedrängt zu werden und nimmt, mehr als früher, Verfahrensfehler hin, ohne einzugreifen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz bietet hierzu die Grundlage, weil eine Verfassungsbeschwerde den Dreierausschuss, der eine Vorprüfung vornimmt, nur dann überwindet, wenn die Verfassungsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung besitzt, dem Beschwerdeführer ein besonders schwerer Nachteil droht oder das Gericht die Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte für angezeigt hält. Es bleibt also dem Gericht ein erheblicher Spielraum, sich die Fälle, die es entscheiden will, selbst auszusuchen; ein Spielraum, den das Gericht auch nutzt. In der Flughafenentscheidung vom 14.05.96 hat sich das Bundesverfassungsgericht selbst deutliche Zurückhaltung beim Erlass einer einstweiligen Anordnung auferlegt. Aus all dem folgt, dass in eine Verfassungsbeschwerde nicht allzu viel Hoffnung gelegt werden darf; nur im Ausnahmefall wird sie Erfolg haben.

Wenn Sie und Ihr Schützling jedoch der Auffassung sind, hier sei eine Verfassungsbeschwerde gerechtfertigt, so sollten Sie sich auch alle Mühe geben, um zum Erfolg zu kommen. Hierzu ist nicht nur erforderlich, dass der gesamte Sachverhalt einschließlich der Entscheidungsgründe (des Bundesamtes und der jeweiligen Gerichtsentscheidungen) dem Gericht innerhalb der Frist mitgeteilt werden, sondern auch herauszuarbeiten, warum nicht nur ein Verstoß gegen einfaches Recht (z. B. das Asylverfahrensgesetz) vorliegt, sondern spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist.

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg, wird meist die vorangegangene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das frühere Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Leider zeigt die Praxis, dass eine solche Aufhebung viele Richter nicht (mehr) beeindruckt; sie vermeiden den vom Verfassungsgericht gerügten Fehler und entscheiden oftmals genauso wie vorher. Im Bereich des Asylrechtes ist bei vielen Richtern eine Abstumpfung zu beobachten. Der Richter, der nach einer Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht grübelnd Rechenschaft über sein Rechtsverständnis ablegt, ist leider die große Ausnahme geworden. Es gibt Richter, die eine Vielzahl von erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen ihre Entscheidungen sogar als Auszeichnung verstehen: Sie sehen sich als besonders effizient nach dem Motto: „Wo viel gehobelt wird, gibt es eben viel Späne“.